

## Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung)

Änderung vom 20. November 2007

GS 36.0383

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 25. September 2001<sup>1</sup> über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) wird wie folgt geändert:

#### § 10 Absatz 4

<sup>4</sup> In Heimen für behinderte Erwachsene sind die Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> für soziale Einrichtungen (IVSE) in Bezug auf die Räumlichkeiten einzuhalten. In Altbauten darf bei besonderen Gründen davon abgewichen werden.

#### § 17 Absatz 1 Buchstaben a und b

<sup>1</sup> Bewilligungsbehörde ist

- a. die Fachstelle für diejenigen Heime, die überwiegend Personen mit einer Behinderung betreuen, gemäss den Definitionen der Institutionen des Bundesgesetzes<sup>3</sup> über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG);
- b. der kantonsärztliche Dienst für diejenigen Heime, in denen eine stationäre Therapie oder Rehabilitation für alkohol- oder drogenkranke Personen angeboten wird;

#### § 18

Aufgehoben.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 34.278, SGS 850.14

<sup>2</sup> GS 35.726 SGS 855.2

<sup>3</sup> Bbl 2005 6029

Liestal, 20. November 2007

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin